

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. Dezember 2023

**3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bremerhaven
für das Haushaltsjahr 2023**

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an den Senator für Finanzen vom 15. Dezember 2023 die Unterlagen zur Genehmigung der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadtgemeinde Bremerhaven übermittelt und den Senator für Finanzen gebeten, ein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Der Satzungsentwurf ist am 15. Dezember 2023 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden.

Nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- des Gesamtbetrages der Kredite,
- des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
- der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
- der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung und
- der Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18b LHO.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

B. Lösung

1. Inhalte des zweiten Nachtragshaushalts 2023

Mit Blick auf das am 15. November 2023 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes (2 BvF 1/22) ergeben sich veränderte verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere erstmals die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit in Bezug auf die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse konkretisiert. Demnach dürfen notlagenbedingte Kreditermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden und verfallen anschließend ersatzlos. Dem kann

nicht durch das Vorhalten von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen entgegengewirkt werden, da dies gegen die Maßgaben aus Artikel 109 Absatz 3, Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz als jahresbezogene Anforderungen verstoße (Rn. 207). Wenn und soweit auch in den Folgejahren die Tatbestandsvoraussetzungen einer notlagenbedingten Kreditaufnahme (erneut) erfüllt sein sollten, wäre die Notlage jährlich festzustellen und zu verantworten (Rn. 211).

Dieser Rechtsprechung ist nunmehr auch im Bundesland Bremen mit seinen beiden Stadtgemeinden Rechnung zu tragen. Mit der zur Genehmigung vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung genügt Bremerhaven analog zum Land und der Stadt Bremen den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus werden lediglich Verrechnungspositionen im Bereich des Bremen-Fonds, der Klima- und Energiekrise und der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs zwischen Land und Stadt Bremerhaven korrespondierend zum Landeshaushalt im Haushalt der Stadt Bremerhaven veranschlagt.

2. Genehmigungsbedürftige Inhalte der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Genehmigungsbedürftige Inhalte der Haushaltssatzung gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO sind der Gesamtbetrag der Kredite sowie die Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung.

2.1 Gesamtbetrag der Kredite

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Bremerhaven vom 9. Februar 2023 wurde der in der Haushaltssatzung 2023 erklärte Ausnahmetatbestand „Corona“ als beendet erklärt. Durch die Bereinigungen im Rahmen des strukturellen Haushalts nach § 18a LHO (finanzielle Transaktionen, Steuerabweichungskomponente) ergab sich zu diesem Zeitpunkt eine Tilgungsverpflichtung von 16,7 Mio. €. Hintergrund für diese Anpassung war, dass die zur Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe in 2023 im Einklang mit der seinerzeit gängigen Rechtsauffassung und Praxis des Bundes und anderer Bundesländer über Entnahmen aus im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Bremerhaven-Fonds Rücklagen finanziert werden sollten.

Im Zuge der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie nunmehr erneut eine Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung deklariert.

Dabei werden die Rücklagenmittel des Bremerhaven-Fonds in Höhe von rd. 31,1 Mio. € einer Sondertilgung zugeführt und für die Corona-bedingten Ausgaben der Stadt Bremerhaven im Jahr 2023 eine neue notlagenbedingte Aufnahme von Krediten in Höhe von rd. 7,1 Mio. € vorgesehen.

Da sich die Höhe der Kredite an den Ausgaben Bremerhavens im Rahmen der Ausnahmesituation orientiert und Bremerhaven hier analog zum Land und der

Stadtgemeinde Bremen handelt, ist die Gesamthöhe der Kredite nicht zu beanstanden. Bremerhaven unterschreitet die im Rahmen des strukturellen Haushalts der „Schuldenbremse“ zulässige Kreditaufnahme um rd. 40,6 Mio. €.

2.2 Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung

Wie bereits dargestellt, hat Bremerhaven für 2023 zunächst die Ausnahmeregelung des Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen, diese jedoch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 vom 9. Februar 2023 genau wie das Land und die Stadt Bremen als beendet erklärt. Nunmehr erklärt Bremerhaven für 2023 analog zum Land und der Stadt Bremen erneut die Ausnahmesituation.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Artikels 131a Abs. 3 BremLV, der für Bremerhaven gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 BremLV entsprechend gilt, sind Fälle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigen.

Dabei ist die Corona-Pandemie bzw. die Maßnahmen, die zu ihrer Eindämmung bzw. nunmehr zu ihrer Nachsorge und Abmilderung ihrer Auswirkungen ergriffen wurden, als außergewöhnliche Notsituation zu bewerten, die sich der Kontrolle des Staates bzw. im vorliegenden Fall der Stadt Bremerhaven entzieht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage kann ebenfalls angenommen werden. Bremerhaven führt hierzu in der Vorlage aus:

„Die begründete außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023 führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven. Die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven wird durch den tatsächlichen Mittelabfluss 2023 in Höhe von voraussichtlich 7,1 Mio. € aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven nicht entkräftet. Denn für die verfassungsrechtliche Bewertung der Erheblichkeit ist die ursprüngliche mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 heranzuziehende unstrittig getroffene Sach- und zum damaligen Zeitpunkt allgemeingängige Rechtslage gemäß Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. September 2022 maßgeblich. So wurde mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 die Corona-Notlage für den Haushalt der Stadt Bremerhaven in Anbetracht der sich entspannenden Pandemieentwicklung aufgehoben. Diese umfasste in der ursprünglichen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven 2023 veranschlagte Mittel in Höhe von 13,4 Mio. €. Hintergrund für die Anpassung war, dass die zur Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe in 2023 im Einklang mit der seinerzeit gängigen Rechtsauffassung und Praxis des Bundes und anderer Bundesländer über Entnahmen aus im Haushaltsjahr

2022 erübrigten „Bremerhaven-Fonds“-Mitteln in Höhe von 31,1 Mio. € finanziert werden sollten. Dass von diesen ursprünglichen Bedarfslagen und Mittelabflussplanungen lediglich 7,1 Mio. € aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven 2023 abfließen, ist ganz wesentlich den notlagenbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie durch die Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges geschuldet und kann insofern jetzt nicht zur Entwertung der Notsituation führen. Der Haushaltsausgleich 2023 der Stadt Bremerhaven ist durch strukturelle Belastungen in 2023 insbesondere durch krisenbedingt außergewöhnlich gestiegene Personalkosten (Inflationsausgleich) und außergewöhnlich gestiegene kommunale Sozialleistungen der Hilfen zur Erziehung (Jugendhilfe) soweit gefährdet, dass eine Finanzierung der haushaltsbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie in Rückschau von lediglich 7,1 Mio. € auch in dieser Größenordnung konkret bemessen den Tatbestand der Erheblichkeit für die Stadt Bremerhaven erfüllt. Der Stadt Bremerhaven ist darüber hinaus zwei Wochen vor Ende des Haushaltsjahres 2023 jeder Steuerungsseingriff auf sowohl geleistete als auch weitere Mittelabflüsse entzogen, um diese Notsituation neu zu bewerten und Alternativen zu eröffnen.“

Auch das Land und die Stadt Bremen beabsichtigen für das Jahr 2023 eine entsprechende Ausnahmesituation geltend zu machen.

Es wird daher vorgeschlagen, für das Haushaltsjahr 2023 für Bremerhaven den Ausnahmetatbestand anzuerkennen.

3. § 118 Abs. 4a LHO – Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 4a LHO „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Da es sich bei der vorgelegten 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023 im Wesentlichen um eine Folgewirkung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt, sind Aspekte einer geordneten Haushaltswirtschaft durch diese Nachtragshaushaltssatzung nicht betroffen. Auf Bedingungen und Auflagen kann daher verzichtet werden.

4. Anlagen

Dieser Vorlage sind als Anlagen das 3. Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023, die Haushaltsansätze 2023, die Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme sowie die Tilgungsregelung beigelegt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Genderprüfung

Für die Stadt Bremerhaven und damit für den Stadtstaat ergeben sich die aus der Vorlage ersichtlichen Veränderungen. Genderaspekte sind von der Nachtragshaushaltssatzung Bremerhavens nicht betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wird mit der Senatskanzlei abgestimmt und Bremerhaven zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschluss

Der Senat genehmigt die 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Bremerhaven gemäß § 118 Abs. 4 LHO.

Anlagen

Tischvorlage Nr. II/115/2023
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

A Problem

Mit Blick auf das am 15. November 2023 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes (2 BvF 1/22) ergeben sich veränderte verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere erstmals die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit in Bezug auf die Ausnahmeregelung der „Schuldenbremse“ konkretisiert. Demnach dürfen notlagenbedingte Kreditermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden und verfallen anschließend ersatzlos. Dem kann nicht durch das Vorhalten von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen entgegengewirkt werden, da dies gegen die Maßgaben aus Artikel 109 Absatz 3, Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz als jahresbezogene Anforderungen verstoße (Rn. 207). Wenn und soweit auch in den Folgejahren die Tatbestandsvoraussetzungen einer notlagenbedingten Kreditaufnahme (erneut) erfüllt sein sollten, wäre die Notlage jährlich festzustellen und zu verantworten (Rn. 211).

Dieser Rechtsprechung ist nunmehr auch im Bundesland Bremen mit seinen beiden Stadtgemeinden Rechnung zu tragen. Wie in vielen anderen Bundesländern und dem Haushalt des Bundes ergeben sich für die bremischen Haushalte Anpassungsbedarfe, um das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu würdigen und Notlagenkreditfinanzierungen an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen zwecks Herstellung eines rechtssicheren Zustands. Das Land Bremen reiht sich damit ein in die kürzlich eingebrachten Nachtragshaushalte sowie Notlagenbeschlüsse für 2023 des Bundes und Schleswig-Holstein, die ebenfalls im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 kurzfristig Anpassungen im Kontext ihrer Notlagenfinanzierungen für 2023 vorgenommen haben. Weitere Bundesländer haben ebenfalls Notlagenbeschlüsse noch für 2023 angekündigt.

Die Anpassungsbedarfe betreffen auch die Nutzung von originär in 2022 gebildeten notlagenfinanzierten Rücklagen des „Bremerhaven-Fonds“ in 2023 zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 wurde die Corona-Notlage für den Haushalt der Stadt Bremerhaven in Anbetracht der sich entspannenden Pandemieentwicklung aufgehoben. Diese umfasste in der ursprünglichen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven 2023 veranschlagte Mittel in Höhe von 13,4 Mio. €. Hintergrund für die Anpassung war, dass die zur Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe in 2023 im Einklang mit der seinerzeit gängigen Rechtsauffassung und Praxis des Bundes und anderer Bundesländer über Entnahmen aus im Haushaltsjahr 2022 gebildeten „Bremerhaven-Fonds“ Rücklagen finanziert werden sollten. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich im Kontext des Veranlassungszusammenhangs zwischen einer Notsituation und den Maßnahmen auch auf Maßnahmen der Nachsorge der außergewöhnlichen Notsituation abgestellt.

B Lösung

Mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) wurden erstmals die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz konkretisiert.

Das Bundesverfassungsgericht legt in seinem Urteil vom 15. November 2023 dar, dass dem „systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme“ nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz zu entnehmen ist, dass die „haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit - flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit“ auch auf die Aufnahme von Notlagenkrediten im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen anzuwenden sind.

Jährlichkeit im Bereich der Vorgaben zur Kreditaufnahme bedeutet, dass die zulässige Höhe der Kreditaufnahme nach Jahren getrennt zu ermitteln ist. Hiernach darf eine Kreditaufnahme nur in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die notlagenbedingten Kreditermächtigungen beschlossen wurden. Sollte eine Notsituation oder ihre Wirkungen über den Zeitraum eines Jahres anhalten und eine Kreditfinanzierung erfordern, so sind die Notlagenbeschlüsse getrennt nach den Jahren zu fassen.

Jährigkeit erfordert, dass notlagenbedingte Kreditermächtigungen, die im Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme für ein bestimmtes Jahr fallen und auf die Kreditaufnahme in diesem Jahr angerechnet werden, grundsätzlich auch in diesem Jahr und nicht darüber hinaus tatsächlich genutzt werden müssen.

Der Grundsatz der Fälligkeit besagt bezogen auf Notlagenfinanzierungen, dass die Kreditaufnahme nur in der Höhe erfolgen darf, in der die Mittel für die Umsetzung der notlagenbedingten Maßnahmen in eben diesem Haushaltsjahr tatsächlich erforderlich sind.

Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert vor diesem Hintergrund, dass der zu fassende Beschluss im Hinblick auf die Feststellung einer Notlage sich auf ein konkretes Haushaltsjahr bezieht und daher auch für jedes Haushaltsjahr gesondert zu treffen ist. Dies gilt auch für Notlagen, deren Folgenbewältigung durch mehrjährig angelegte Ausgaben bewältigt werden sollen. Eine Entkoppelung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz nicht vereinbar. Dieses gilt auch für periodenübergreifende Rücklagen zur Vorhaltung von originär notlagenbedingten Kreditermächtigungen, die gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen die Maßgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz verstoßen. Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr veranschlagt werden, sind nur für die Ausgaben vorgesehen, die auch für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in diesem Haushaltsjahr erforderlich sind.

Hieraus ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf die Bundesländer und damit auch auf die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven in Bezug auf Notlagenbeschlüsse und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Diese stellen sich wie folgt dar:

1. Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit dem „Bremerhaven-Fonds“

Konkret wurde der Ausnahmetatbestand von der „Schuldenbremse“ aufgrund der **Corona-Pandemie** gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen letztmals für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht. Mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 wurde der coronabedingte Ausnahmetatbestand für den Haushalt der Stadt Bremerhaven aufgehoben. Die verbliebenen coronabedingten Finanzierungsbedarfe zur Nachsorge der Corona-Pandemie in 2023 sollten haushaltsmäßig durch zum Jahresabschluss 2022 notlagenkreditfinanzierte Rücklagen aus dem „Bremerhaven-Fonds“ abfinanziert werden. Eine neue Notlagenkreditermächtigung war gemäß Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 für notlagenbezogene Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nicht mehr erforderlich.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll auf die Finanzierung über notlagenkreditfinanzierte Rücklagen verzichtet werden. Um einen rechtssicheren Zustand herzustellen, werden die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Rücklagen des „Bremerhaven-Fonds“ in Höhe von 31,1 Mio. € aufgelöst und einer Sondertilgung zugeführt. Die Finanzierung der noch durch die Nachsorge der Corona-Pandemie bedingten Ausgaben in 2023 muss in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts technisch dahingehend umgestellt werden, dass statt Entnahmen aus den im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Rücklagen im Haushaltsjahr 2023 neue Notlagenmittel im Dritten Nachtragshaushaltsplan für 2023 veranschlagt werden. Diese werden ausgehend von den Einschätzungen der Fachämter in Höhe des voraussichtlich tatsächlichen Mittelabflusses 2023 eingestellt und belaufen sich saldiert auf 7,1 Mio. € im Haushalt der Stadt Bremerhaven.

Insofern ist mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie eine Beschlussfassung zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für 2023 erforderlich. Die Feststellung einer entsprechenden Notlage ist Voraussetzung, um die Verausgabung von städtischen Mitteln zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie gemäß den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes rechtlich abzusichern.

Die Klimakrise in Verbindung mit der Energiekrise und dem Ukraine-Krieg wurde und wird in der Stadt Bremerhaven für 2023 nicht als Ausnahmetatbestand geltend gemacht. Die finanzielle Beeinträchtigung resultierend aus dieser Notlage erfolgt ausschließlich im Haushalt des Landes Bremen. Im Zweiten Nachtragshaushalt 2023 werden beim Land Mittel veranschlagt, die über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise weitergeleitet werden. Hinzu kommen weitere Ausgaben im Zusammenhang mit den Fastlanes der wirkungsstärksten Maßnahmen der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen in Höhe von 23,0 Mio. €, die vom Haushalt des Landes an die Stadtgemeinde Bremen und in Höhe von 7,7 Mio. € an die Stadtgemeinde Bremerhaven weitergeleitet werden.

Mit diesen Anpassungen wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Die neue notlagenbedingte Kreditaufnahme für den „Bremerhaven-Fonds“ in 2023 bleibt dabei deutlich hinter der Höhe der in 2022 gebildeten und aufzulösenden Rücklagen zurück. Das heißt, die Sondertilgung von 31,1 Mio. € ist höher als die neue Kreditaufnahme, da sich die tatsächlich in 2023 kassenwirksam zu erwartenden Auszahlungen gegenüber den ursprünglichen Bedarfslagen und Mittelabflussplanungen verändert haben.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2023 des Landes Bremen sowie mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 werden keine neuen finanziellen Spielräume geschaffen. Es werden haushaltstechnische Veränderungen vorgenommen, um das Vorgehen an die neuen Gegebenheiten und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts - jahresscharfe Abgrenzung der Notlagen und der Verausgabung von Notlagenmitteln - anzupassen.

Die erforderlichen Mittelbedarfe werden in den Nachtragshaushaltsplan haushaltsstellenscharf und maßnahmenbezogen veranschlagt. Eine maßnahmenbezogene Übersicht der finanzierten „Bremerhaven-Fonds“-Mittelbedarfe ist als Anlage zum Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 beigefügt.

2. Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit dem „Bremen-Fonds“

Für die haushaltsbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie erklärt das Land Bremen eine außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023. Soweit Maßnahmen der Stadt Bremerhaven aus dieser erklärten Notsituation des Landes („Bremen-Fonds“) in 2023 finanziert werden, werden diese Maßnahmen mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

ergebnisneutral haushaltsstellenscharf bei den Verrechnungshaushaltsstellen veranschlagt (Anlage).

3. Anpassungsbedarfe im Kontext der außergewöhnlichen Notsituation wegen der Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Neben den 2022 durch das Land Bremen gebildeten Rücklagen aus dem „Bremen-Fonds“ wird auch eine Anpassung der notlagenbedingt durch das Land Bremen auch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven veranschlagten Kreditermächtigungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation wegen der Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges aus dem Ersten Nachtragshaushalt 2023 des Landes erforderlich. Der Erste Nachtragshaushalt 2023 des Landes sah eine einmalige notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 3,0 Mrd. € vor. Dieses Gesamtvolumen teilte sich für 2023 auf veranschlagte Ausgaben in Höhe von insgesamt 735,0 Mio. € sowie veranschlagte Rücklagenzuführungen in Höhe von 2.265,0 Mio. € für 2024 bis 2027 auf. Von den veranschlagten 735,0 Mio. € entfallen 500,0 Mio. € auf Mittel zur unmittelbaren Überwindung und Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise, die in Anbetracht der nicht absehbaren Krisenentwicklung zunächst als Globalmittel veranschlagt wurden. 235,0 Mio. € waren im Ersten Nachtragshaushalt 2023 des Landes bereits haushaltsstellenscharf und maßnahmenbezogen für Ausgaben im Rahmen der vier Fastlanes der wirkungsstärksten Maßnahmen der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen veranschlagt.

Die ursprünglich veranschlagten Globalmittel zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise werden überführt in haushaltsstellenscharfe, maßnahmenbezogene Veranschlagungen, die sich im Zuge des Haushaltvollzuges 2023 in Anbetracht des fortwährenden Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine weiter konkretisiert haben. Die haushaltsstellenscharfen Veranschlagungen erfolgen sowohl im Haushalt des Landes als auch - resultierend aus den veranschlagten Verrechnungen beziehungsweise Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven - im Haushalt der Stadtgemeinden.

Die veranschlagten maßnahmenbezogenen Mittelbedarfe basieren auf bereits vom Senat, den Fachdeputationen und Fachausschüssen sowie vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen sowie - soweit die Stadtgemeinde Bremerhaven betroffen ist - dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis gegebenen Maßnahmen in 2023, bei der die Geeignetheit der Maßnahmen zur Überwindung und Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise umfassend in den jeweiligen Beschlussvorlagen belegt und nachvollzogen wurde. Die damit verbundenen notlagenbedingten Kreditaufnahmen des Landes Bremen insgesamt reduzieren sich von 500,0 Mio. € auf nunmehr 275,0 Mio. € in 2023.

Soweit Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremerhaven aus der erklärten Notsituation des Landes wegen der Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges in 2023 finanziert werden, werden diese Maßnahmen mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 ergebnisneutral haushaltsstellenscharf bei den Verrechnungshaushaltsstellen veranschlagt (Anlage). Grund dafür ist die er-

forderliche Konsolidierung der Ergebnisse der Haushalte aller drei bremischen Gebietskörperschaften.

4. Begründung der außergewöhnlichen Notsituation

Es handelt sich um eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beziehungsweise gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, die sich durch das Aufeinandertreffen verschiedener Krisen auszeichnet. Zum einen ist das die auslaufende Corona-Krise, die in 2023 vor allem noch wirtschaftliche und soziale Nachwirkungen bei Kindern und Jugendlichen, aber auch Maßnahmen zur Erhöhung der Pandemieresilienz nach sich zieht. Zum anderen ist das die akute Krise, die mit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 begann und in deren Folge eine Energiekrise einsetzte. Dies steht in engem Zusammenhang mit der forcierten Notwendigkeit zur notwendigen Klima- und Energietransformation, also der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und der dringend erforderlichen Reduzierung von CO₂-Emissionen und somit dem verschärften Kampf gegen die Klimakrise. Die vier Krisen-Voraussetzungen Klimakrise, Energiekrise, Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Auswirkungen der Corona-Pandemie begründen gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Die Folgen des Ukraine-Krieges, vor allem der Energieengpass, der zu hohen Energiepreisen führte, hat den volkswirtschaftlichen Aufholprozess nach der medizinischen Corona-Pandemie verlangsamt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat im Mai 2023 den durch die Corona-Pandemie ausgelösten Gesundheitsnotstand aufgehoben. Die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation im Kontext der Corona-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen war zunächst noch in der ursprünglichen Haushaltssatzung 2023 vorgesehen, jedoch in Anbetracht der Entspannung bei der Pandemieentwicklung mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 technisch aufgrund der Rücklagenfinanzierungen aus dem Jahresabschluss 2022 nicht mehr vorgesehen. Es war beabsichtigt, die zur Nachsorge der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe über zum Jahresabschluss 2022 notlagenbedingte Rücklagen in 2023 zu finanzieren. Dieses entsprach der bis dahin gängigen Rechtsauffassung von Bund und Ländern. Demnach war die Bildung und Nutzung von notlagenindizierten periodenübergreifenden Rücklagen vertretbar, sofern die damit finanzierten Maßnahmen infolge von Projektverzögerungen und damit einhergehenden verzögertem Mittelabfluss einer zwingenden Anschlussfinanzierung im Folgejahr bedurften, da andernfalls ihre Wirkung, Realisierbarkeit und Bedeutung in Gänze gefährdet wäre. Für die haushaltsbedingten Auswirkungen der Klima-Energie-Krise und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie Nachsorge der Corona-Pandemie erklärt das Land Bremen eine außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023. Für die haushaltsbedingten Nachsorgeauswirkungen des verlangsamtten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie erklärt die Stadt Bremerhaven eine begründete außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023 analog zu Bremen.

Die begründete außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023 führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven. Die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven wird durch den tatsächlichen Mittelabfluss 2023 in

Höhe von voraussichtlich 7,1 Mio. € aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven nicht entkräftet. Denn für die verfassungsrechtliche Bewertung der Erheblichkeit ist die ursprüngliche mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 heranzuziehende unstrittig getroffene Sach- und zum damaligen Zeitpunkt allgemein gängige Rechtslage gemäß Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. September 2022 maßgeblich. So wurde mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 die Corona-Notlage für den Haushalt der Stadt Bremerhaven in Anbetracht der sich entspannenden Pandemieentwicklung aufgehoben. Diese umfasste in der ursprünglichen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven 2023 veranschlagte Mittel in Höhe von 13,4 Mio. €. Hintergrund für die Anpassung war, dass die zur Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe in 2023 im Einklang mit der seinerzeit gängigen Rechtsauffassung und Praxis des Bundes und anderer Bundesländer über Entnahmen aus im Haushaltsjahr 2022 erübrigten „Bremerhaven-Fonds“-Mitteln in Höhe von 31,1 Mio. € finanziert werden sollten. Dass von diesen ursprünglichen Bedarfslagen und Mittelabflussplanungen lediglich 7,1 Mio. € aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven 2023 abfließen, ist ganz wesentlich den notlagenbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie durch die Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges geschuldet und kann insofern jetzt nicht zur Entwertung der Notsituation führen. Der Haushaltsausgleich 2023 der Stadt Bremerhaven ist durch strukturelle Belastungen in 2023 insbesondere durch krisenbedingt außergewöhnlich gestiegene Personalkosten (Inflationsausgleich) und außergewöhnlich gestiegene kommunale Sozialleistungen der Hilfen zur Erziehung (Jugendhilfe) soweit gefährdet, dass eine Finanzierung der haushaltsbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie in Rückschau von lediglich 7,1 Mio. € auch in dieser Größenordnung konkret bemessen den Tatbestand der Erheblichkeit für die Stadt Bremerhaven erfüllt. Der Stadt Bremerhaven ist darüber hinaus zwei Wochen vor Ende des Haushaltsjahres 2023 jeder Steuerungseingriff auf sowohl geleistete als auch weitere Mittelabflüsse entzogen, um diese Notsituation neu zu bewerten und Alternativen zu eröffnen.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die vorgeschlagenen Änderungen der Haushaltssatzung beziehungsweise des Haushaltsplans führen im Haushaltsjahr 2023 zu einer veränderten kameralen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung. Die konkreten Veränderungen der Anschläge sowie der strukturellen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung können den beigefügten detaillierten Anlagen entnommen werden.

Genderaspekte werden von dieser Vorlage nicht berührt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Finanzen Bremen und der Magistratskanzlei abgestimmt.

Die veranschlagten Maßnahmen im Rahmen des „Bremerhaven-Fonds“ basieren auf bereits erfolgten Beschlussfassungen im Magistrat sowie Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Den damit verbundenen Mittelabflüssen und Prognosen bezogen auf das Jahresende 2023 zu den einzelnen Maßnahmen liegen die Einschätzungen der Fachämter zugrunde.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den Entwurf des Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 mit den Anlagen zur Kenntnis und beschließt, dass die haushaltsbedingten Auswirkungen der Verlangsamung des volkswirtschaftlichen Aufholprozesses nach der Corona-Pandemie durch die Folgen des Ukraine-Krieges mit dem Energieengpass und hohen Energiepreisen eine Ausnahmesituation innerhalb der „Schuldenbremse“ darstellen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dauern – verlangsamt – weiterhin an und haben erhebliche Auswirkungen auch auf das Jahr 2023 auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Magistrat beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, dass wegen der als außergewöhnliche Notsituation einzustufenden Nachsorge der Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden Notlage von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abgewichen werden darf und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gleichlautend zu beschließen.

Der Magistrat beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, dass mit der Abweichung von den Vorgaben des Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Tilgungsregelung gemäß dem Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme (Anlage) verbunden ist und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gleichlautend zu beschließen.

Anlagen: Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für
das Haushaltsjahr 2023
Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 (Übersicht Haushaltsansätze 2023)
Gesamtplan – Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 2023
Gesamtplan – Tilgungsregelung

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

Vom

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. Dezember 2021 (Brem.GBl. 2022, S. 42), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 20. April 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „771 154 300 Euro“ durch die Angabe „848 809 620 Euro“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bestehenden Satz wird folgender Absatz 1 eingefügt: „Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“
 - b) Vor dem bestehenden Satz wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.“
 - c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird vor dem bestehenden Satz eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremerhaven, den

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 - Teil I

der Stadt Bremerhaven

Übersicht Haushaltsansätze 2023 ausgenommen ergebnisneutrale Verrechnungen mit dem Land

Nr.	AB	OEH	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Änderung Ansätze		
							von Euro	um Euro	auf Euro
Einnahmen								38.360.030	38.360.030
1	4	41	187	63	6352 231 01	Zuweisung aus dem Bundesförderprogramm „NEUSTART KULTUR/Zentren“ (Corona)	0	35.600	35.600
2	3	53	311	65	6500 111 07	Verwaltungsgebühren (Corona)	0	138.150	138.150
3	0	02	831	69	6930 325 01	Allgemeine Darlehen	0	7.132.810	7.132.810
4	0	02	851	69	6930 359 10	Entnahme aus der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona)	0	31.053.470	31.053.470
Ausgaben								38.360.030	38.360.030
5	1	11	012	60	6024 812 07	Maßnahmen zur Verbesserung der kritischen Infrastruktur (Corona)	0	1.002.250	1.002.250
6	1	11	012	60	6024 532 02	Sachausgaben (Corona)	0	36.530	36.530
7	7	91	043	61	6120 532 11	Sachausgaben (Corona)	0	18.990	18.990
8	7	37	045	61	6150 532 08	Betrieb CORA2-Anlaufstelle (Corona)	0	100	100
9	4	41	187	63	6300 681 01	Guthaben f. kultur. u. sportl. Aktivitäten f. Jugendl. (Kultur-Sport-App, Corona)	0	46.740	46.740
10	4	41	187	63	6300 812 01	Beschaffung einer Kultur-Sport-App (Corona)	0	21.720	21.720
11	4	41	187	63	6300 532 02	Sachausgaben Aktionsprogr. Aufenthalts- u. Erlebnisqualität Innenstadt (Corona)	0	40	40
12	4	41	187	63	6300 532 03	Sachausgaben Bundesförderprogramm „NEUSTART KULTUR“ (Corona)	0	1.500	1.500
13	4	41	187	63	6300 532 12	Sachausgaben für das Bundesförderprogramm "Kultursommer 2021" (Corona)	0	330	330
14	4	46	181	63	6330 812 08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	0	5.760	5.760
15	4	41	186	63	6351 532 08	Sachkosten Projekt 1.000 literarische (Wieder-)Begegnungen (Corona)	0	7.900	7.900
16	4	45	183	63	6361 812 08	Digitalisierung der Museumsangebote (Corona)	0	53.130	53.130
17	4	41	185	63	6372 532 01	Sachausgaben aus dem VdM-Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ (Corona)	0	83.670	83.670
18	5	50	291	64	6410 671 01	Erweiterung Schuldner- und Insolvenzberatung (Corona)	0	123.940	123.940
19	5	50	282	64	6411 681 99	Grundsicherung (Corona)	0	2.120	2.120
20	5	50	235	64	6420 532 04	Sachausgaben (Corona)	0	340	340
21	5	50	291	64	6428 681 99	Zuschläge an bes. Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten, etc. (Corona)	0	93.890	93.890
22	5	50	291	64	6429 681 99	Zuschläge an bes. Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten, etc. (Corona)	0	49.350	49.350
23	5	50	235	64	6431 532 03	Sachausgaben (Corona)	0	30	30
24	8	51	219	64	6450 511 02	Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstattung.- und Ausrüst.gegenst. (Corona)	0	850	850
25	8	51	219	64	6450 532 01	Sachausgaben (Corona)	0	20	20
26	8	51	265	64	6457 671 29	Allgemeine Hilfen zur Erziehung stationär (Corona)	0	2.130	2.130
27	8	51	265	64	6457 681 33	Allgemeine Hilfen zur Erziehung ambulant (Corona)	0	697.370	697.370
28	8	51	274	64	6470 532 09	Sachausgaben (Corona)	0	111.230	111.230
29	8	51	274	64	6470 684 09	Zuwendungen Erweiterung Handlungsfeld Kindertagesbetreuung (Corona)	0	79.450	79.450
30	8	51	274	64	6470 812 09	Investitionen Erweiterung Handlungsfeld Kindertagesbetreuung (Corona)	0	448.660	448.660
31	10	52	322	65	6540 700 04	Erweiterung und Modernisierung ESCG-Sportanlage (Corona)	0	1.500.000	1.500.000
32	10	52	322	65	6540 739 03	Sanierung Kunstrasenplätze TuSpo Surheide (Corona)	0	500.000	500.000
33	10	52	322	65	6540 700 02	Investitionsoffensive Sportanlagen (Corona)	0	454.380	454.380
34	2	RW	692	67	6775 428 02	Entgelte für Arbeitnehmer/-innen (Aufenthalts- u. Erlebnisqual. Innenst., Corona)	0	72.400	72.400
35	2	RW	652	67	6780 682 07	Zuschüsse Aktionsprogramm Tourismus (Corona)	0	204.800	204.800
36	2	RW	692	67	6782 682 01	Zuschüsse Aktionsprogramm Aufenthalts- und Erlebnisqualität Innenstadt (Corona)	0	41.000	41.000
37	0	20	813	69	6925 891 22	Seestadt Immobilien, Sanierung Lüftungsanlage Sitzungssaal Stadthaus 1 (Corona)	0	19.340	19.340
38	0	20	129	69	6925 892 23	Seestadt Immobilien, Erneuerung Beheizung und Belüftung in Turnhallen (Corona)	0	7.000	7.000
39	0	02	831	69	6930 595 03	Sondertilgung auf Kreditmarktmittel Bremerhaven-Fonds (Corona)	0	31.053.470	31.053.470
40	1	11	012	69	6990 422 30	Bezüge der planmäßigen Beamten (Corona)	0	385.610	385.610

Anlage 2

41	1	11	012	69	6990	427	30	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorarkräfte (Corona)	0	80.780	80.780
42	1	11	012	69	6990	428	30	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Corona)	0	1.153.210	1.153.210

Saldo Einnahme ./. Ausgabe

0

Hinweise zu den Nummern

- 4 Auflösung der Rücklage Bremerhaven-Fonds
- 39 Sondertilgung in Höhe der notlagenkreditfinanzierten Rücklagen
- 5-38, kurzfristige Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und beschlossene langfristige Maßnahmen zur Abmilderung und Nachsorge der
- 40 - 42 Auswirkungen der Corona-Pandemie
- 1, 2 den kurzfristigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung gegenüberstehenden Einnahmen vom Bund bzw. für gebührenpflichtige Leistungen
- 3 notlagenbedingte Kreditaufnahme

Abkürzungsverzeichnis

- Nr. Nummer
- AB Ausschussbereich
- OEH Organisationseinheit
- FKZ Funktionskennzahl
- EP Einzelplan

Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 - Teil II

der Stadt Bremerhaven

Übersicht Haushaltsansätze 2023 ausschließlich Verrechnungseinnahmen vom Land und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben

Nr.	AB	OEH	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Änderung Ansätze		
							von Euro	um Euro	auf Euro
Einnahmen							39.295.290	39.295.290	
1	7	90	891	61	6110 385 25	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 28-5 für inv. Erstattungen Krisenresilienz (GMUE)	0	133.000	133.000
2	7	90	891	61	6110 385 26	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 29-3 für Erstattungen IT-Cybersicherheit (GMUE)	0	97.000	97.000
3	7	90	891	61	6110 385 27	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 37-4 für Erstattungen für Energiesparmaßnahmen (GMUE)	0	50.000	50.000
4	7	37	891	61	6150 385 08	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 36-6 für Erstattungen für Energiesparmaßnahmen (GMUE)	0	30.000	30.000
5	7	37	891	61	6151 385 03	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 35-8 für inv. Erstattungen Krisenresilienz (GMUE)	0	967.840	967.840
6	4	40	891	62	6205 385 25	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 86-2 f. "Aufholen nach Corona" - Schulsozialarbeit	0	94.600	94.600
7	4	40	891	62	6205 385 29	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 75-7 Ausgl. Energiepreissteigerung (GMUE)	0	205.000	205.000
8	4	40	891	62	6205 385 30	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 76-5 für Maßnahmen zur Sprachförderung (GMUE)	0	226.200	226.200
9	5	50	891	64	6401 385 08	(I) Von Bremer Hst. 0401/985 55-7 für Materialausst. Katastrophenschutz (GMUE)	0	284.550	284.550
10	5	50	891	64	6401 385 09	(K) Von Bremer Hst. 0697/985 19-0 für Wahrnehmung von Landesaufgaben (GMUE)	0	930.000	930.000
11	5	83	891	64	6405 385 12	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 20-1 für Perspektive Arbeit für Frauen (Corona)	0	522.240	522.240
12	5	83	891	64	6405 385 14	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 22-8 für PAM (Corona)	0	1.463.250	1.463.250
13	5	83	891	64	6405 385 15	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 23-6 für PAB (Corona)	0	2.093.050	2.093.050
14	5	83	891	64	6405 385 16	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 24-4 für Digitalisierung Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0	58.810	58.810
15	5	83	891	64	6405 385 17	(I) Von Bremer Hst. 0305/985 25-2 für Digitalisierung Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0	250.000	250.000
16	5	83	891	64	6405 385 20	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 26-0 f. Programm flexible Kinderbetreuung (Corona)	0	167.470	167.470
17	5	50	891	64	6408 385 02	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 21-0 für Informationskampagne (GMUE)	0	211.000	211.000
18	5	50	891	64	6419 385 01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 57-3 für Arbeitsplatzkosten (GMUE)	0	126.100	126.100
19	5	50	891	64	6431 385 01	(I) Von Bremer Hst. 0401/985 56-5 für Ertüchtig. Seniorentreffp. Wärmep. (GMUE)	0	155.000	155.000
20	8	51	891	64	6450 385 04	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 58-1 für Arbeitsplatzkosten (GMUE)	0	48.500	48.500
21	8	51	891	64	6457 385 01	(K) V. Bremer Hst. 0408/985 51-0 f. Energiekostenpauschale Vollzeit-, B.-/Ü.pflege (GMUE)	0	99.260	99.260
22	8	51	891	64	6470 385 16	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 16-0 "Stark im Sozialraum" (Corona)	0	300.000	300.000
23	8	51	891	64	6470 385 18	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 75-0 Ausgl. Energiepreissteig. Verpfleg. Kitas (GMUE)	0	573.000	573.000
24	3	53	891	65	6500 385 05	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 40-6 Erstatt.Entschäd. nach § 56 IFSG-Corona Pandemie	0	2.500.000	2.500.000
25	3	53	891	65	6500 385 06	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 41-4 Erstatt. Erfüllung. nach § 56 IFSG-Corona Pandemie	0	121.000	121.000
26	3	53	891	65	6500 385 08	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 50-3 Kostenerstattung für Impfzentrum (Corona)	0	1.200.000	1.200.000
27	3	53	891	65	6500 385 16	(K) V. Bremer Hst. 0501/985 51-1 Kostenerstattung für Testzentren (Corona)	0	750.000	750.000
28	6	58	891	65	6502 385 18	(I) von Bremer Hst. 0627/985 13-4 zur Stärkung d. Trinkwasserversorgung (GMUE)	0	15.000	15.000
29	8	51	891	65	6560 385 03	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 81-0 für "Aufholen nach Corona" (Corona)	0	38.520	38.520
30	6	RB	891	66	6600 385 02	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 70-7 für Intermodalitätsvorhaben (EFLM)	0	250.000	250.000

31	6	66	891	66	6651	385	09	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 10-3 für Umstellung LED (EFLM)	0	842.000	842.000
32	6	66	891	66	6651	385	10	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 50-2 Ausbau ÖPNV-Infrastr. Maßn. z. Angebotsausweit. (EFLM)	0	230.000	230.000
33	0	20	891	69	6925	385	11	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 11-2 f. Teilsan. Amerikanische Schule (EFLG)	0	779.000	779.000
34	0	20	891	69	6925	385	12	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 12-0 f. Gesamtsan. Paula-Modersohn-Schule (EFLG)	0	887.000	887.000
35	0	20	891	69	6925	385	13	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 13-9 f. Gesamtsan. Anne-Frank-Schule (EFLG)	0	511.500	511.500
36	0	20	891	69	6925	385	14	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 14-7 f. Gesamtsan. Veernschule (EFLG)	0	275.000	275.000
37	0	20	891	69	6925	385	15	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 für Gebäudebewertung/Sanierungsfahrpläne (EFLG)	0	365.000	365.000
38	0	20	891	69	6925	385	16	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 für Photovoltaik-Ausbau (EFLG)	0	1.460.000	1.460.000
39	0	20	891	69	6925	385	17	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 für LED-Beleuchtung/Energiemanagement (EFLG)	0	2.075.000	2.075.000
40	0	20	891	69	6925	385	18	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 20-1 für Austausch energieintens. Elektroger. (GMUE)	0	660.000	660.000
41	0	20	891	69	6925	385	19	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 21-0 für Retrofit-LED-Modernisierung (GMUE)	0	280.000	280.000
42	0	20	891	69	6925	385	20	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 22-8 für Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUE)	0	1.000.000	1.000.000
43	0	20	891	69	6925	385	21	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 99-4 für Herrichtung von Willkommensklassen (GMUE)	0	180.000	180.000
44	0	20	891	69	6925	385	22	(I) Von Bremer Hst. 0202/985 78-5 für Herrichtung Räume Ausbil. Fachkr. Kita (GMUE)	0	980.200	980.200
45	0	20	891	69	6925	385	23	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 98-6 für Interimbauten Geestemünde und Lehe (GMUE)	0	3.873.100	3.873.100
46	0	20	891	69	6925	385	26	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 61-9 für energetische Sanierung Helene-Kaisen-Haus (GMUE)	0	100.000	100.000
47	0	20	891	69	6980	385	03	(K) V. Brem. Hst. 0408/985 80-3 f. Soz.leist.mehrbedarf Ukr.krieg u. Energiekr. (GMUE)	0	9.880.000	9.880.000
48	1	11	891	69	6990	385	01	(K) von Bremer Hst. 0401/985 59-0 für Personalmehrbedarf UKR-Personalamt (GMUE)	0	957.100	957.100
Ausgaben										39.295.290	39.295.290
49	7	90	042	61	6110	514	05	Energiesparmaßnahmen (GMUA)	0	50.000	50.000
50	7	90	042	61	6110	532	22	IT-Cybersicherheit (GMUA)	0	97.000	97.000
51	7	90	042	61	6110	812	13	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	0	133.000	133.000
52	7	37	044	61	6150	514	06	Energiesparmaßnahmen auf der ZFW (GMUA)	0	30.000	30.000
53	7	37	045	61	6151	812	02	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	0	967.840	967.840
54	4	40	129	62	6205	532	29	Mehraufwendungen Schulverpflegung (GMUA)	0	205.000	205.000
55	4	40	129	62	6205	532	30	Mehraufwendungen Sprachförderung (GMUA)	0	226.200	226.200
56	4	40	129	62	6205	685	17	Zuwendungen an freie Träger für Lernferien (Corona)	0	94.600	94.600
57	5	50	219	64	6401	428	04	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Wohngeld, GMUA)	0	930.000	930.000,00
58	5	50	045	64	6401	812	01	Materialausstattung Katastrophenschutz (GMUA)	0	284.550	284.550
59	5	83	253	64	6405	683	04	Weiterleitung Programmmittel PAF (Corona)	0	522.240	522.240
60	5	83	253	64	6405	683	07	Weiterleitung Programmmittel PAM (Corona)	0	1.463.250	1.463.250
61	5	83	253	64	6405	683	08	Weiterleitung Programmmittel PAB (Corona)	0	2.093.050	2.093.050
62	5	83	253	64	6405	683	09	Weiterleitung kons. Programmmittel Digitalisierung von Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0	58.810	58.810
63	5	83	253	64	6405	683	10	Weiterleitung Programmmittel für flexible Kinderbetreuung (Corona)	0	167.470	167.470
64	5	83	253	64	6405	892	01	Weiterleitung inv. Programmmittel Digitalisierung von Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0	250.000	250.000
65	5	50	291	64	6408	532	06	Sachkost. f. Info.kampagne z. Vermeidung von Notlagen in Folge der Ukraine-Krise (GMUA)	0	211.000	211.000,00
66	5	50	219	64	6419	511	03	Arbeitsplatzkosten (GMUA)	0	126.100	126.100
67	5	50	235	64	6431	812	01	Ertüchtigung Seniorentreffpunkte (GMUA)	0	155.000	155.000
68	8	51	219	64	6450	511	03	Arbeitsplatzkosten (GMUA)	0	48.500	48.500
69	8	51	265	64	6457	671	32	Auszahlung Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege (GMUA)	0	99.260	99.260
70	8	51	274	64	6470	514	06	Verpflegung in Kitas (GMUA)	0	204.550	204.550
71	8	51	274	64	6470	532	08	Sachausgaben aus dem Förderprogramm "Stark im Sozialraum" (Corona)	0	41.390	41.390
72	8	51	274	64	6470	532	19	Sachausgaben aus dem Programm "Aufholen nach Corona"	0	11.520	11.520
73	8	51	274	64	6470	684	13	Zuwendungen aus dem Förderprogramm "Stark im Sozialraum" (Corona)	0	258.610	258.610

74	8	51	274	64	6470	684	13	Zuwendungen aus dem Programm "Aufholen nach Corona"	0	27.000	27.000
75	8	51	274	64	6470	684	14	Zuschüsse für Kindergärten und Horte (GMUA)	0	368.450	368.450
76	3	53	311	65	6500	532	35	Sachausgaben Impfzentrum (Corona)	0	1.200.000	1.200.000
77	3	53	311	65	6500	532	36	Sachausgaben Testzentren (Corona)	0	750.000	750.000
78	3	53	311	65	6500	681	02	Entschädigungen nach § 56 IFSG - (Corona)	0	2.500.000	2.500.000
79	3	53	311	65	6500	681	03	Entschädigungen für Erfüllungsaufwand nach § 56 IFSG (Corona)	0	121.000	121.000
80	6	58	644	65	6502	700	18	Instandsetzung Trinkwassernotbrunnen (GMUA)	0	15.000	15.000
81	6	RB	012	66	6600	812	02	Umsetzung Mobilitätsmanagement (AFLM)	0	250.000	250.000
82	6	66	725	66	6651	700	08	Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED (AFLM)	0	842.000	842.000
83	6	66	725	66	6651	730	31	Optimierung der LSA-Schaltung, Planung und Bau (AFLM)	0	230.000	230.000
84	0	20	129	69	6925	891	31	Seestadt Immobilien, Teilsanierung Amerikanische Schule (AFLG)	0	779.000	779.000
85	0	20	129	69	6925	891	32	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Paula-Modersohn-Schule (AFLG)	0	887.000	887.000
86	0	20	129	69	6925	891	33	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Anne-Frank-Schule (AFLG)	0	511.500	511.500
87	0	20	129	69	6925	891	34	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Veernschule (AFLG)	0	275.000	275.000
88	0	20	813	69	6925	891	35	Seestadt Immobilien, Gebäudebewertung und Sanierungsfahrpläne (AFLG)	0	365.000	365.000
89	0	20	813	69	6925	891	36	Seestadt Immobilien, Photovoltaik-Ausbau (AFLG)	0	1.460.000	1.460.000
90	0	20	813	69	6925	891	37	Seestadt Immobilien, Querschnittsmaßnahme LED-Beleuchtung/Energiemanagement (AFLG)	0	2.075.000	2.075.000
91	0	20	813	69	6925	891	38	Seestadt Immobilien, Austausch energieintensiver Elektrogeräte (GMUA)	0	660.000	660.000
92	0	20	813	69	6925	891	39	Seestadt Immobilien, Retrofit-LED-Modernisierung (GMUA)	0	280.000	280.000
93	0	20	813	69	6925	891	40	Seestadt Immobilien, Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUA)	0	1.000.000	1.000.000
94	0	20	129	69	6925	891	41	Seestadt Immobilien, Herrichtung von Willkommensklassen (GMUA)	0	180.000	180.000
95	0	20	129	69	6925	891	42	Seestadt Immobilien, Herrichtung Räume für Ausbildung Fachkräfte Kita (GMUA)	0	980.200	980.200
96	0	20	129	69	6925	891	43	Seestadt Immobilien, Interimsbauten Geestemünde und Lehe (GMUA)	0	3.873.100	3.873.100
97	0	20	813	69	6925	891	46	Seestadt Immobilien, energetische Sanierung Helene-Kaisen-Haus (GMUA)	0	100.000	100.000,00
98	0	20	892	69	6980	981	03	Erstattungen innerhalb des Sozialleistungshaushalts (GMUA)	0	9.880.000	9.880.000
99	1	11	012	69	6990	428	10	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer UKR (GMUA)	0	957.100	957.100

Saldo Einnahme ./.. Ausgabe

0

Hinweise zu den Positionen

Hst. mit dem dem Zusatz (Corona)

Hst. mit dem dem Zusatz (GMUE)/(GMUA)

Hst. mit dem dem Zusatz (EFL...)/(AFL...)

Einnahmen und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen des Bremen-Fonds

Einnahmen und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben für durch Globalmittel zur Bewältigung des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise finanzierte Maßnahmen

Einnahmen und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen aus dem Klimaschutzpaket - Fastlanes der Klimaschutzstrategie 2038

Abkürzungsverzeichnis

Nr. Nummer

AB Ausschussbereich

OEH Organisationseinheit

FKZ Funktionskennzahl

EP Einzelplan

Auswirkungen Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023

der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 2023	Euro
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-16.690.030
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-756.240
1.1 Einnahmen	770.240
1.2 Ausgaben	14.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-15.933.790
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0
Coronabedingte Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	7.132.810
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	-9.557.220
Aufgenommene bzw. veranschlagte Nettokreditaufnahme	0
Sondertilgung Rücklagenmittel Bremerhaven-Fonds	31.053.470
Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	-40.610.690

Auswirkungen Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Tilgungsregelung

als Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2023 von insgesamt 7 132 810 Euro ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 237 770 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 237 480 Euro im letzten Jahr zu tilgen.